

Aus den in den Motiven entwickelten Gründen stellt nun das neue Gesetz in seiner

§. 1.

die allgemeine Regel auf, daß die Förste und Sohle der Erbstölln ganz und unverrißt erhalten werden sollen, insoweit nicht der Zweck des Stöllnbetriebs selbst Anlagen, namentlich Schächte nothwendig macht, bei welchen ein Durchbrechen der Förste und Sohle unvermeidlich ist.

Ausnahmsweise kann jedoch auch den Fundgrübnern das Durchbrechen der Stöllnförste und Sohle gestattet werden, wenn ohnedem der Zweck des Fundgrubenbaues nicht zu erreichen wäre. Es darf jedoch

§. 2.

dieses Durchbrechen der Stöllnförste und Sohle in der Regel nur durch Abteufen und Ueberhauen, d. h. also nur durch Anlegung eines Schachtes von dem Stölln aus oder durch denselben, mithin ohne eine weitere Ausbreitung des Ausschubes geschehen, denn ein Schacht hat, es möge nun ein Fahrshacht oder ein Treibe- oder ein Kunstschacht sein, seine gegebene festbestimmte Weite.

Wollen die Fundgrübnern von diesem Schachte aus über oder unter dem Stölln weiter bauen, d. h. Feldörter anlegen, so müssen sie

nach §. 4.

über oder unter dem Stölln eine hinreichende Bergfeste, oder wie sich die Stöllnordnung von 1749 ausdrückt, ein starkes Mittel stehen lassen, welches die Stelle eines dauerhaften Gewölbes vertritt.

Die in §. 2 gestattete Ausnahme von der Regel §. 1 ist aber nach

§. 3.

an die Bedingung geknüpft, daß der Fundgrübnern beim Abteufen, d. h. also, wenn er vom Stölln aus mit einem Schachte nidergeht, die Stöllnsohle wassertragbar herstellt und erhält, dergestalt, daß die auf dem Stölln abfließenden Wasser in der Wasserseige neben oder über dem Schachte ihren fortwährenden und ungehinderten Fortgang behalten, und daß er bei dem Ueberhauen, d. i. wenn er vom Stölln aus mit einem Schachte in die Höhe geht, die Förste des Stöllns dergestalt sicher verwahrt, daß dem Stöllner durch den Fundgrübnerns Bau kein besonderer Unterhaltungsaufwand zugezogen wird, welches wohl geschehen könnte, wenn z. B. die Förste des Stöllns, weil das feste Gestein durch das Durchbrechen des Schachtes seinen Schluß, seine Widerlage verloren hätte, zusammenbräche und den Stölln verschüttete, oder wenn die innern Wände des neuen Schachtes losbrächen, auf den Stölln herabfielen und den Wasserlauf verhinderten.

Uebrigens können sich die Fundgrübnern von der in

§. 4.

festgesetzten Beschränkung, zwischen dem Stölln und den Feldörtern Bergfesten stehen zu lassen, dadurch befreien, daß sie den Stölln durch eine andere Herstellung von gleicher Stärke und Dauer sicher stellen, sie würden also auch jene Bergfesten durchhauen können, wenn sie es in ihrem Interesse fänden, anstatt der Bergfesten einen Bau zu führen, welcher dauernd wäre und keiner weitem Unterhaltung bedürfte, welches freilich nur durch Mauerung oder Eisenbau geschehen könnte.

Die im Gesetz zugelassenen Ausnahmen von der Regel §. 1 sind aber un-: allen Umständen von dem Ermessen und der Entscheidung des Bergamts abhängig gemacht, ohne daß dasselbe dabei auf die mehr oder mindere Bauwürdigkeit der Gänge Rücksicht zu nehmen nothig hat. Es hängt also nicht nur

1) die Entscheidung der Frage, ob es überhaupt dem Fundgrübnern gestattet werden könne, die Stöllnförste und Sohle mit einem Schachte zu durchbrechen, oder die Bergfesten zwischen dem Stölln und den Feldörtern zu durchhauen, von dem Ermessen des Bergamts ab, sondern es hätte dasselbe auch

2) dem Fundgrübnern diejenigen Baue und Vorrichtungen und die Art und Weise der Ausführung derselben vorzuschreiben, durch welche der Stölln sichergestellt und der Bau des Fundgrübnerns für den Stölln unschädlich gemacht werden soll. Dasselbe hätte also zu ermessen, wie ein vom Stölln aus in die Höhe gehender Schacht zu verwahren sei, wie die Stöllnsohle mit tüchtigen Spundstücken wassertragbar zu machen und zu erhalten sei, wie stark die §. 4 gedachten Bergfesten sein sollen und welche dauernde Verwahrung an ihre Stelle zu setzen sei, dafern ihr Durchbrechen gestattet wird. Auch kann selbst

3) das Bergamt auf Antrag des Stöllners, und wenn bedeutende Verwahrungsarbeiten nothig werden, den Fundgrübnern zu Bestellung einer Caution anhalten, deren Höhe gedachte Behörde dann ebenfalls zu bemessen haben würde.

Bei einer Vergleichung der schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit der zu deren Ergänzung beabsichtigten Erläuterung, und bei der großen Wichtigkeit der Stölln für den gesammten Bergbau konnte die Deputation über die Nothwendigkeit dieser Erläuterung ebenso wenig in Zweifel sein, als sie vom Standpunkte des Rechts aus gegen den Grundsatz etwas einzuwenden vermochte, daß der Fundgrübnern, wenn er nur zu seinem eignen Vortheile einen Bau unternimmt, durch welchen ein Stölln beschädigt wird oder beschädigt werden kann, verbunden sei, den Stöllner gegen möglichen oder bereits zugefügten Schaden sicher zu stellen. Auch konnte sie endlich im Allgemeinen gegen die im Gesetzentwurfe enthaltene Erweiterung des bergamtlichen Ermessens ein Bedenken nicht hegen, da eine Behörde da sein muß, welche in Fällen der vorliegenden Art zu erörtern und sowohl in rechtlicher als in polizeilicher Beziehung zu entscheiden hat, und da das Gesetz dem Ermessen einer ebenso sach- als rechtskundigen Behörde einen freiem Spielraum gewähren kann und sogar zugestehen muß, wenn die große Verschiedenartigkeit der möglichen Fälle es nicht erlaubt, für jeden einzelnen Fall eine gesetzliche Bestimmung im Voraus zu treffen. Nur darüber gingen der Deputation Zweifel bei, ob die bisherigen Rechte der Fundgrübnern durch das neue Gesetz nicht insofern verletzt würden, als dieselben, wie es nach dem bisherigen Gesetz schien, bisher nicht verbunden waren, die von ihnen zur Sicherung des Stöllns zu machenden Vorrichtungen für alle Zukunft zu unterhalten und als die dem Stöllner gesetzlich zukommenden Vortheile, unter welchen sich auch mehre Abgaben des Fundgrübnerns an den Stöllner befinden, eben dazu bestimmt zu sein schienen, den Fundgrübnern von der Unterhaltungsverbindlichkeit zu befreien und den Stöllner zu entschädigen. Der von der Deputation hierüber zu Rathe gezogene königliche Commissar bestätigte auch, daß die von den Fundgrübnern angelegten Sicherungsbaue zeitlich gewöhnlich von den Stöllnern unterhalten worden wären; er erklärte aber, daß die dem Stöllner gesetzlich zukommenden Vortheile mit Inbegriff der von den Gewerken an den Stöllner zu entrichtenden Abgaben keineswegs allenthalben hinreichend wären, um ihn für den gemachten Aufwand zu entschädigen, vielweniger einen Ueberschuß zu gewähren. Weder der Stöllnhieb Art. III. der Stöllnordnung, noch die Neunten- oder Achtzehnten-Gebühnisse Art. XI., noch auch der vierte Pfennig Art. XIII., noch endlich die Stöllnsteuer Art. XV. vermöchten in der Regel die auf den Stölln zu verwendenden Kosten zu decken und die immer kostspieliger gewordene Unterhaltung der Zimmerungen, Kasten und Spundstücken, die durch ordnungswidrige Baue der Fundgrübn-